

Checkliste Anspruchsvoraussetzungen

Damit Gesuchsteller die kantonalen Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen können, müssen sämtliche Anspruchsvoraussetzungen kumulativ erfüllt sein.

Anhand der nachfolgenden Checkliste können Sie Schritt für Schritt überprüfen, ob Ihr Unternehmen die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt.

Branchen, Rechtsform, UID-Nummer

(§ 7 Härtefallverordnung-SO)

- Anspruch auf Finanzhilfen haben insbesondere Unternehmen in der Wertschöpfungskette der Eventbranche, Schausteller, Dienstleister der Reisebranche, Gastronomie- und Hotelleriebetriebe sowie touristische Betriebe.
- Das Unternehmen hat seinen Sitz am 1. Oktober 2020 im Kanton Solothurn. Es muss sich um eine Einzelunternehmung, eine Personengesellschaft, oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz handeln.
- Das Unternehmen muss über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügen.

Zeitpunkt der Gründung und Umsatz

(§ 8 Härtefallverordnung-SO)

- Das Unternehmen muss vor dem 1. März 2020 gegründet worden sein und im Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 einen Umsatz von mindestens 50'000 Franken erzielt haben.
- Hat das Unternehmen die Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später aufgenommen oder wurde es 2019 oder 2018 gegründet und sind darum die Geschäftsjahre 2019 oder 2018 überlang, so gilt als durchschnittlicher Umsatz derjenige Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.
- Die für sein Personal anfallenden Lohnkosten müssen überwiegend im Kanton Solothurn anfallen.

Vermögens- und Kapitalsituation (§ 9 Härtefallverordnung-SO)

- Die Unterstützung setzt voraus, dass die Unternehmen vor Ausbruch von Covid-19 profitabel oder überlebensfähig waren. Dies bedeutet, dass die Unternehmen sich zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkursverfahren oder in Liquidation befinden und dass sie sich am 15. März 2020 nicht in einem Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge befunden haben. Die Anspruchsvoraussetzungen gelten jedoch als erfüllt, sofern zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das Betreibungsverfahren durch Zahlung abgeschlossen ist oder eine vereinbarte Zahlungsplanung vorliegt.
- Das Unternehmen muss gegenüber dem Kanton glaubhaft belegen, dass es die Massnahmen, die zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis nötig sind, ergriffen hat: Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten, entfällt dieser Nachweis (§ 10b entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen).
- Unternehmen mit Anspruch auf branchenspezifische Finanzhilfen des Bundes aus den Bereichen Sport, Kultur oder öffentlicher Verkehr haben keinen Anspruch auf Unterstützung durch die Massnahmen für Härtefälle. Kurzarbeitsentschädigung, Erwerb ersatz oder Covid-19-Kredite zählen nicht als branchenspezifische Finanzhilfe. Unternehmen, deren Tätigkeitsbereiche mittels Spartenrechnung klar abgegrenzt werden, können beantragen, dass die Anforderungen separat nach Sparte geprüft werden (§ 7a Härtefallverordnung-SO).

Umsatzrückgang und ungedeckte Fixkosten (§ 10 / § 10a Härtefallverordnung-SO)

Für Unternehmen, die aufgrund von Massnahmen des Bundes oder des Kantons zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie ihren Betrieb zwischen dem 1. November 2020 und 30. Juni 2021 für mindestens 40 Tage schliessen mussten, entfällt der Nachweis des Umsatzrückganges (§ 10b entfallende Anspruchsvoraussetzungen für behördlich geschlossene Unternehmen).

Für alle übrigen Unternehmen gilt:

- Ein Härtefall liegt vor, wenn der Jahresumsatz 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung von Covid-19 unter 60 Prozent des Durchschnitts der Jahre 2018 und 2019 liegt. Bei Aufnahme der Geschäftstätigkeit ab 1. Januar 2020 oder Gründung im 2018 oder 2019 gilt der durchschnittliche Umsatz, der zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 29. Februar 2020 erzielt wurde, berechnet auf 12 Monate.
- Bei Umsatzrückgängen in den Monaten Januar 2021 bis Juni 2021 kann das Unternehmen für die Berechnung des Umsatzrückganges anstelle des Jahresumsatzes 2020 den Umsatz der letzten 12 Monate verwenden.
- Aus dem Umsatzrückgang muss am Jahresende 2020 oder bei Geltendmachung von Umsatzrückgang der letzten 12 Monate an dessen Ende ein erheblicher Anteil an ungedeckten Fixkosten resultieren.

Einschränkung der Verwendung (§ 11 Härtefallverordnung-SO)

- Das Unternehmen muss sich verpflichten, während der gesamten Laufzeit von Bürgschaften sowie während 3 Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Betrages, oder bis zu dessen freiwilligen Rückzahlung an den Kanton, keine Dividenden oder Tantiemen zu beschliessen oder auszubezahlen, keine Kapitaleinlagen zurückzuerstatten sowie keine Darlehen an die Eigentümer und Eigentümerinnen zu vergeben.
- Das Unternehmen muss sich dazu verpflichten, die erhaltenen Mittel nicht ins Ausland an eine ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft zu übertragen. Das Bezahlen von vorbestehenden ordentlichen Zinsen und Amortisationen innerhalb einer Gruppenstruktur ist zulässig.

Ausschluss Anspruchsberechtigung (§ 12 Härtefallverordnung-SO)

- Unternehmen, an deren Kapital entweder Bund, Kantone oder Gemeinden mit mehr als 12'000 Einwohnern insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind oder die im Kanton weder eine Geschäftstätigkeit ausüben noch eigenes Personal beschäftigen, besteht keine Anspruchsberechtigung.